

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstrasse vom 23. März 2006

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden Kromsdorf, Oßmannstedt, Liebstedt, Pfiffelbach, Niederreißen, Oberreißen, Willerstedt, Nirmsdorf, Niederroßla und Mattstedt, gemäß § 28 Abs. 2 OBG die folgende Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Freizeitanlagen, Gedenkplätze, Anpflanzungen, Gewässer und deren Ufer sowie öffentliche Toilettenanlagen.
- (4) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport

dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Öffentliche Gebäude, Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Fahrgastwartehallen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, besprüht oder anderweitig beschädigt werden.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen) verboten.
- (3) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.
- (5) Auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist es verboten, Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen oder Reparaturen vorzunehmen (außer Notreparaturen).

§ 4

Abfallbehälter

- (1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse von Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (3) Sammelbehälter zur Rückgewinnung von

Rohstoffen dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.

- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

§ 5

Wildes Plakatieren

- (1) Im öffentlichen Verkehrsraum, auf Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind und auf öffentlichen Flächen sind das Anbringen und die Errichtung von Plakaten und Anschlägen im Sinne des § 2 Abs. 4 nur auf den hierfür zugelassenen Anschlagstellen und -flächen gestattet. Zugelassene Anschlagstellen und -flächen sind Anschlagtafeln und Schaukästen in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden. Die Ordnungsbehörde kann weitere Anschlagstellen zulassen, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Das Anbringen von Plakaten und Anschlägen bedarf der Erlaubnis der Ordnungsbehörde. Bei wiederholt festgestellten Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann die Erlaubnis versagt werden. Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten.
- (2) Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten sind abweichend von Abs. 1 in Form von Plakattafeln an öffentlichen Anlagen und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes zulässig. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend. Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens zwei Wochen vor der Anbringung angezeigt werden. Die Ordnungsbehörde kann die Anschläge/Plakatierung einschränken oder untersagen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird. Derartige Plakate und Anschläge dürfen sechs Wochen vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses angebracht werden und sie müssen innerhalb einer Woche nach diesem Termin oder Anlass durch die zuständige Partei, Wählergruppe oder den Kandidaten entfernt sein.

§ 6

Hunde und andere Tiere

- (1) Tiere, insbesondere Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Hundeführer müssen jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu

führen.

- (2) Hundehalter oder mit der Führung der/des Hund(e)s beauftragte Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass der/die Hund(e) eingefriedete Grundstücke, Wohnungen oder sonstige Unterbringungsorte nicht unbeaufsichtigt verlassen und umher laufen können.
- (3) Auf Straßen und in Anlagen sind alle Hunde an einer reißfesten Leine zu führen. Innerhalb der bewohnten Gemeindegebiete und sonstigen Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen und auf Märkten ist die Leine nach den Umständen des Einzelfalles kurz zu halten. Keine Anleinplicht besteht in den Außenbereichen der Gemeinden, wobei die den Hund führende Person jederzeit in der Lage sein muss auf den Hund entsprechend einzuwirken und bei Erfordernis anzuleinen. Die Bestimmungen des Thüringer Waldgesetzes und der einschlägigen Jagdgesetze bleiben unberührt.
- (4) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.
- (5) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegenwiesen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Weihern, Löschteichen oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (6) Durch Kot von Hunden dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Hunden Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (7) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.

§ 7

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 8

Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an dem selben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
- Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder Abfällen,
- Verrichtung der Notdurft,
- Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen,
- Lärmen, insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 9

Abbrennen von Lagerfeuern

- (1) Lagerfeuer, andere offene Feuer und Feuer bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums, wie u.a. Osterfeuer, Maifeuer, Oktoberfeuer sind nur mit Genehmigung der Ordnungsbehörde zulässig.
- (2) Ein genehmigtes offenes Feuer ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut restlos abzulöschen.

§ 10

Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Ordnungsbehörde dafür freigegeben worden sind.

§ 11

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 12

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und

Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder für Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken oder zu verstellen.

§ 13

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit dies im Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 ThürOBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, besprüht oder beschädigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle auf Straßen und in Anlagen wegwirft,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ablegt,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert sowie die Beseitigung der Rückstände nicht vornimmt,
 5. entgegen § 3 Abs. 5 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art repariert, wäscht oder abspritzt,
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
 7. entgegen § 4 Abs. 2 die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
 8. entgegen § 4 Abs. 3 die dort genannten Sammelbehälter zweckwidrig benutzt,
 9. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
 10. entgegen § 5 Abs. 1 Plakate und/oder Anschläge außerhalb der zugelassenen Anschlagstellen und -flächen anbringt oder errichtet, oder es veranlasst oder ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet, anbringt, ändert,

11. entgegen § 5 Abs. 2 durch Plakate oder Anschläge Fußgänger behindert und/oder den Fahrzeugverkehr behindert oder gefährdet, die vorgesehenen Standorte und Anzahl der Plakate und Anschläge nicht innerhalb der Frist anzeigt, bereits vor der Frist von sechs Wochen anbringt und/oder nach Ablauf der Frist von einer Woche diese nicht entfernt hat,
12. entgegen § 6 Abs. 1 S. 1 Tiere so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere und Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden,
13. entgegen § 6 Abs. 1 S. 2 als Hundeführer körperlich und geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen.
14. entgegen § 6 Abs. 2 S. 2 als Hundehalter oder -führer Hunde unbeaufsichtigt umher laufen lässt.
15. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 Hunde auf Straßen und in Anlagen nicht an einer reißfesten Leine führt,
16. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 Hunde nicht an einer kurzen Leine führt,
17. entgegen § 6 Abs. 4 seinen Hund so anbindet, dass ein ungehinderter Durchgang von Passanten nicht mehr gewährleistet ist,
18. entgegen § 6 Abs. 5 Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mit sich führt oder in öffentlichen Brunnen, Weihern, Löschteichen oder Wasserbecken baden lässt,
19. entgegen § 6 Abs. 6 Verunreinigungen durch Hunde nicht sofort beseitigt,
20. entgegen § 6 Abs. 7 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert.
21. entgegen § 7 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert,
22. entgegen § 7 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift,
23. entgegen § 8 auf Straßen und Anlagen andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, z.B. durch Lagern oder störenden Alkoholenuss, Verrichten der Notdurft, Nächtigen, Lärmen,
24. entgegen § 9 Abs. 1 Lagerfeuer, andere offene Feuer und Feuer bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums ohne Genehmigung abbrennt,
25. entgegen § 9 Abs. 2 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder nach Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht,
26. entgegen § 10 eine nicht freigegebene Eisfläche betritt oder befährt,
27. entgegen § 11 Schneeüberhang oder

Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
 28. entgegen § 12 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 51 ThürOBG mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördlichen Verordnungen der Mitgliedsgemeinden Liebstedt (vom 25.03.1997), Mattstedt (vom 22.08.2000), Niederreißen (vom 16.11.2000), Niederrossla (vom 24.09.1998), Nirmsdorf (vom 26.11.2000), Oberreißen (vom 24.03.1997), Oßmannstedt (vom 15.11.2000), Pfiffelbach (vom 28.09.2000), Kromsdorf (vom 13.09.2000), Willerstedt (vom 24.03.1997) außer Kraft.

Pfiffelbach, den 23. März 2006

Dienstsiegel

Ulrich Müller
 VG-Vorsitzender

rechtsaufsichtlich bestätigt: 22.03.2006
 bekanntgemacht: Amtsblatt „Ilmtal-Weinstraße-Report“ 4. Ausgabe vom 07.04.2006